

## Bakteriophagen Therapie – Krankenkasse muss zahlen!

In Deutschland gibt es 1,2 Millionen Krankenhausinfektionen, etwa die Hälfte wäre durch eine gute Hygiene vermeidbar. In Anbetracht der deutlichen Zunahme hoch aggressiver 3 und 4 MRGN Erreger sowie der häufigen Belastung kliniknahen Wassers mit diesen Keimen ist eine über Jahrzehnte gegenüber den Antibiosen stiefmütterlich behandelte Therapieform – Bakteriophagen statt Antibiotika – jüngst wieder in den Focus der Aufmerksamkeit geraten. Antibiotika werden zu häufig und oft falsch gegeben, Resistenzen werden regelrecht gezüchtet und vielfach wirken Antibiotika nicht mehr. Was dann häufig hilft, ist die alte, konservative Therapieform der Gabe von „Phagen“, das sind - einfach ausgedrückt - gekappten Viren, die aus verdreckten Wasserlachen gewonnen werden. Geeignete Phagen eliminieren selbst hoch gefährliche 3 und 4 MRGN Erreger oft wirkungsvoll und dies auch in therapeutisch „schwer zugänglichen“ Bereichen des Körpers wie Blase und Becken und praktisch ohne nachteilige Nebenwirkungen.



Wir haben ein wichtiges, inzwischen rechtskräftiges Urteil erwirkt, mit dem eine deutsche Krankenkasse - soweit ersichtlich erstmals - verpflichtet wird, einer gelähmten Patientin – die als Folge einer Infektion mit Carbapenem resistenten Keimen sehr viel durchgemacht hat - die Therapie mit Phagen zu bezahlen.

Von hoher Wichtigkeit für Patienten und eine bedeutsame Weiterentwicklung sind die Ausführungen des Gerichtes auf der letzten Seite des Urteils, wonach der Leistungskatalog der Krankenversicherung verfassungskonform auszulegen und die Phagen-Therapie in unserem Fall zu bezahlen ist, weil die Patientin – unsere Mandantin - jederzeit eine schwere, tödlich verlaufende Sepsis entwickeln könnte.

Wir kämpfen seit inzwischen rund zwei Jahrzehnten für eine Weiterentwicklung der nicht mehr zeitgemäßen und veralteten Rechtsprechung rund um die Themen Krankenhausinfektion und Sepsis. Insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum „beherrschbaren Risiko“ bildet die aktuelle Rechtslage nach der Beweisvermutung des Infektionsschutzgesetzes nicht mehr zutreffend ab. Immer wieder ignorieren insbesondere erstinstanzliche Landgerichte Artikel 103 des Grundgesetzes. Das inzwischen rechtskräftige, im Volltext für Sie unten angefügte Urteil soll Opfern von Infektionen mit hoch resistenten Bakterien Hoffnung geben. Es ist eine wichtige Weiterentwicklung der aktuellen Rechtsprechung, weil das Gericht das der Patientin permanent drohende Risiko einer schweren Sepsis zum Anlass genommen hat, eine verfassungskonforme Auslegung des beschränkten Katalogs der erstattungsfähigen Leistungen der Krankenversicherer zu fordern. Patientinnen und Patienten mit nosokomialen Infektionen sind nicht verpflichtet, immer wieder Antibiotika einzunehmen, die kaum oder gar nicht mehr wirken, wohl aber schwere Nebenwirkungen haben können. Sie sind nicht verpflichtet, abzuwarten bis es 5 vor 12 ist, die Sepsis durch hoch resistente Bakterien plötzlich „aufsteigt“ und kaum

noch Behandlungsoptionen verbleiben. Die rechtzeitige, konservative Therapie dieser Infektionen mit Bakteriophagen muss – immer abhängig vom Einzelfall und der Art des Krankheitsbildes – von der Krankenkasse bezahlt werden, obwohl diese Therapieform bisher nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen ist.

[Das Urteil finden sie im Volltext hier.](#)

**Dr. iur. B. Kirchhoff**  
**Patientenanwalt**

Wilhelmstraße 9  
35781 Weilburg / Lahn  
06471 / 93 72 - 0  
info@kirchhoff-anwalt.de  
[www.kirchhoff-anwalt.de](http://www.kirchhoff-anwalt.de)